



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTT GART

Merkblatt zum Ergänzungsvorbereitungsdienst

I. Ergänzungsvorbereitungsdienst

Wenn Sie die Prüfung wiederholen und einen Ergänzungsvorbereitungsdienst ableisten wollen, wenden Sie sich bitte wegen der Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (Stationen und Arbeitsgemeinschaften) **innerhalb der nächsten 2 Wochen** an den/die Ausbildungsleiter/in Ihrer Stammdienststelle. Den Schwerpunkt des Ergänzungsvorbereitungsdienstes sollten Sie dort setzen, wo in der Prüfung deutliche Schwächen vorhanden waren.

Wenn Sie die Prüfung wiederholen möchten, ohne einen Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten, so teilen Sie dies dem Oberlandesgericht mit und stellen zugleich den Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. *

II. Verzicht auf die Wiederholungsprüfung

Wenn Sie die Prüfung nicht wiederholen möchten, so teilen Sie dies dem Oberlandesgericht mit und stellen zugleich einen Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. *

**** In diesen Fällen empfiehlt sich zuvor eine telefonische Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin Ihrer Stammdienststelle bzw. dem zuständigen Oberlandesgericht.***

III. Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 JAPrO soll die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst erfolgen, wenn die in den Aufsichtsarbeiten erzielte Durchschnittspunktzahl weniger als 2,50 Punkte beträgt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Sachbearbeiter/innen für Rechtsreferendare (OLG Karlsruhe: 0721/926-3488; OLG Stuttgart: 0711/212-3202). Die Ausbildungsleiter/innen bei den Landgerichten können Sie ebenfalls ansprechen.

Für die Wiederholungsprüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Oberlandesgericht Karlsruhe
- Verwaltungsabteilung -

Oberlandesgericht Stuttgart
- Verwaltungsabteilung -